

Universität Leipzig
Veterinärmedizinische Fakultät Leipzig

Zweite Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin

Vom 29. September 2022

Auf der Grundlage der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV, insbes. § 14 Abs.2 sowie §10 Abs. 4) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3341), sowie aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Universität Leipzig am 18. November 2021 folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig vom 22. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 26, S. 1 bis 25), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin vom 16.12.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 41, S. 40 bis 56), wird wie folgt geändert:

1. Zu den Anlagen 1 und 2

Die Anlagen 1 bis 2 werden neu gefasst, die Neufassungen sind dieser Änderungssatzung beigelegt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und gilt für alle Studierenden, mit Ausnahme der in Absatz 2 getroffenen Regelung. Für Studierende, die sich in ein höheres als das 1. Fachsemester immatrikulieren, gilt dies nur, wenn die Änderungssatzung der Prüfungsordnung bereits für das jeweilige Fachsemester gilt, in welches die Studierenden immatrikuliert werden. Anderenfalls gelten die Prüfungsordnungen für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig vom 22. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 26, S. 1 bis 25) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin vom 16. Dezember 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 41, S. 40 bis 56) fort.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits einen Prüfungsabschnitt (Tierärztliche Vorprüfung bzw. Tierärztliche Prüfung) im Studiengang Veterinärmedizin begonnen haben, gelten bis zur Beendigung dieses Prüfungsabschnitts weiterhin die Prüfungsordnungen für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig vom 22. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 26, S. 1 bis 25) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin vom 16. Dezember 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 41, S. 40 bis 56) fort.

3. Diese Änderungssatzung wurde aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Veterinärmedizinischen Fakultät vom 6. Oktober 2021 und der Genehmigung des Rektorats der Universität Leipzig vom 1. November 2021 ausgefertigt und durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 25. August 2022 bestätigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 29. September 2022

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin

Anlage 1

Zeitpunkt der Prüfungen, Nachweise für die Zulassung und Prüfungsmodalitäten im Studiengang Veterinärmedizin der Universität Leipzig.

	Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung	Nachweise für die Zulassung/Meldung zu den Prüfungen/Prüfungsfächer (nach § 19, 22 und 29 TAppV)	Prüfungsform der Prüfungen und Teilprüfungen
Tierärztliche Vorprüfung			
Vorphysikum	Ende der Vorlesungszeit des 1. Fachsemesters	Nachweise nach § 20 Abs. 1 TAppV – Meldung zu den Prüfungen des Vorphysikums	
	Prüfung in	Physik einschl. der Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes	schriftliche Klausur
		2. Wiederholungsprüfung	mündlich
		Chemie	elektronische Prüfung
		Zoologie	elektronische Prüfung
Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen	elektronische Prüfung		
Physikum	Ende der vorlesungsfreien Zeit des 3. Fachsemesters	Nachweise nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 TAppV - vorläufige Meldung zu den Prüfungen des Physikums	
	Prüfung in	Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung (1. Prüfungsversuch)	schriftliche Klausur
	Ende der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters	Nachweise nach § 23 TAppV – endgültige Zulassung zu den Prüfungen des Physikums	
	Prüfung in	Anatomie	mündlich und praktisch
		Histologie und Embryologie	mündlich und praktisch
		Physiologie	mündlich und praktisch
Biochemie		mündlich und praktisch	
Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung		schriftliche Klausur	
2. Wiederholungsprüfung	mündlich		

Tierärztliche Prüfung			
		Nachweise nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 TAppV für das jeweilige Prüfungsfach zum angegebenen Zeitpunkt der Prüfung	
	Nach bestandenerm Physikikum bis 10 Tage vor der ersten Prüfung des klinischen Prüfungsabschnittes	Nachweis: Zeugnis über bestandene Tierärztliche Vorprüfung – Meldung zu den Prüfungen der Tierärztlichen Prüfung des 5. und 6. Fachsemesters	
	Nach der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters Prüfung in	Klinische Propädeutik	elektronisch und praktisch
		Nach- und Wiederholungsprüfungen	mündlich und praktisch
	Nach dem 5. Fachsemester	Radiologie	elektronisch
		Nach- und Wiederholungsprüfungen	mündlich
	Nach dem 5. Fachsemester	Nachweise: - regelmäßige Teilnahme an den Teilprüfungen des 5. Fachsemesters - bestandene Prüfungen in Klinischer Propädeutik und in Radiologie	
	Zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters	Nachweis nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 TAppV für Immunologie als Voraussetzung für die Meldung zu den Teilprüfungen Bakteriologie und Mykologie, Parasitologie sowie Virologie	
	Nach der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters Prüfung in	Virologie*)	elektronisch und mündlich
		Wiederholungsprüfungen	mündlich

Zu Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters	Meldung zu den Prüfungen der Tierärztlichen Prüfung des 7. und 8. Fachsemesters Nachweise: - regelmäßige Teilnahme an den Teilprüfungen des 6. Fachsemesters - Bescheinigung nach § 31 TAppV Abs. 2 Nr. 1 für Futtermittelkunde - Praktikum nach § 57 Abs. 1 TAppV (4 Wochen in kurativer tierärztlicher Praxis)	
Nach der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters Prüfung in	Tierschutz und Ethologie	mündlich
Nach dem 7. Fachsemester	Nachweise: - regelmäßige Teilnahme an den Teilprüfungen des 7. Fachsemesters	
Nach der Vorlesungszeit des 8. Fachsemesters Prüfung in	Tierhaltung und Tierhygiene	mündlich
	Tierernährung**)	elektronisch oder schriftlich (Antwort-Wahl-Verfahren) und mündlich und praktisch
	Bakteriologie und Mykologie**)	elektronisch oder schriftlich (Antwort-Wahl-Verfahren) und schriftlich-praktisch und mündlich
	Parasitologie**)	elektronisch oder schriftlich (Antwort-Wahl-Verfahren) und mündlich und praktisch
	Pharmakologie und Toxikologie *)	elektronisch oder schriftlich (Antwort-Wahl-Verfahren) und elektronisch

	Nach dem 10. Fachsemester	Meldung zu den Prüfungen der Tier- ärztlichen Prüfung nach dem 8. Fachsemester Nachweise: - bestandene Prüfungen in den Fächern Nr. 1 bis 7, 9 und 12 nach § 29 TAppV - Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 TAppV für Biometrie - Bescheinigungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 TAppV (224 Stunden Wahlpflicht) - Praktikum nach § 57 Abs. 2 TAppV (16 Wochen in kurativer tierärztlicher Praxis) oder ein Teil davon als Wahlpraktikum nach § 60 TAppV - Praktikum nach § 55 Abs. 1 TAppV (Lebensmittelkontrolle) - Praktikum nach § 55 Abs. 2 TAppV (3 Wochen Schlachttier- und Fleischuntersuchung) - Praktikum nach § 61 TAppV (2 Wochen im öffentlichen Veterinär- wesen)	
	Prüfung in	<p>Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie</p> <p>Arznei- und Betäubungsmittelrecht</p> <p>Geflügelkrankheiten**)</p> <p>Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie und Histologie**)</p> <p>Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene</p> <p>Fleischhygiene**)</p>	<p>mündlich</p> <p>schriftlich und mündlich und praktisch</p> <p>elektronisch oder schriftlich (Antwort-Wahl-Verfahren) und mündlich und praktisch</p> <p>elektronisch oder schriftlich (Antwort-Wahl-Verfahren) und mündlich und praktisch</p> <p>elektronisch oder schriftlich (Antwort-Wahl-Verfahren) und elektronisch und schriftlich und praktisch</p> <p>elektronisch oder schriftlich (Antwort-Wahl-Verfahren) und mündlich und praktisch</p>

	Milchkunde	schriftlich und elektronisch und praktisch
	Reproduktionsmedizin**)	elektronisch oder schriftlich (Antwort-Wahl-Verfahren) und mündlich und praktisch
	Innere Medizin**)	elektronisch oder schriftlich (Antwort-Wahl-Verfahren) und mündlich und praktisch
	Chirurgie und Anästhesiologie**)	elektronisch oder schriftlich (Antwort-Wahl-Verfahren) und mündlich und praktisch
	Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht	elektronisch oder schriftlich

*) Die Wiederholungsprüfungen finden in mündlicher Form statt.

***) Die Wiederholungsprüfungen finden in mündlicher und praktischer oder schriftlich-praktischer Form statt.

Anlage 2

Berechnung der Gesamtnote aus Teilprüfungen für den ersten Prüfungsversuch in den Fächern der tierärztlichen Prüfung nach TAppV.

Klinische Propädeutik

I) elektronische Prüfung: 50 % der Gesamtnote

II) praktische Prüfung: 50 % der Gesamtnote

Die elektronische und die praktische Prüfung müssen mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Klinische Propädeutik als nicht bestanden.

III) Berechnung der Gesamtnote: $\text{elektron. Prüfung} \times 0,50 + \text{prakt. Prüfung} \times 0,50$

Nach- und Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Radiologie

Elektronische Gesamtprüfung mit Gesamtnote

Nach- und Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Virologie

I) mündliche Blockprüfung (BP): 75 % der Gesamtnote

II) elektronische Teilprüfung: 25 % der Gesamtnote

III) Berechnung der Gesamtnote: $\text{BP} \times 0,75 + \text{elektron. TP} \times 0,25$

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Bakteriologie und Mykologie

I) elektronische oder schriftliche Prüfung Fokuse
(Antwort-Wahl-Verfahren): 33 % der Gesamtnote

- II) schriftlich-praktischer Teil der Blockprüfung (spBP):
34 % der Gesamtnote
- III) mündlicher Teil der Blockprüfung (mBP): 33 % der Gesamtnote
- IV) Berechnung der Blockprüfungsnote (BP): $spBP \times 0,51 + mBP \times 0,49$
- V) Berechnung der Gesamtnote: $schriftl. \text{ Prüfung} \times 0,33 + BP \times 0,67$

Die Blockprüfung muss insgesamt mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Bakteriologie und Mykologie als nicht bestanden.

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und schriftlich-praktischer Form durchgeführt.

Parasitologie

- I) elektronische oder schriftliche Prüfung Fokusse
(Antwort-Wahl-Verfahren): 25 % der Gesamtnote
- II) mündliche und praktische
Blockprüfung (BP): 75 % der Gesamtnote
- III) Berechnung der Gesamtnote: $schriftl. \text{ Prüfung} \times 0,25 + BP \times 0,75$

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Tierhaltung und Tierhygiene

Mündliche Gesamtprüfung mit Gesamtnote Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Tierschutz und Ethologie

Mündliche Gesamtprüfung mit Gesamtnote

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie

Mündliche Gesamtprüfung mit Gesamtnote Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Tierernährung

- I) elektronische oder schriftliche Prüfung Fokuse
(Antwort-Wahl-Verfahren): 38% der Gesamtnote
- II) mündl. und prakt. Blockprüfung (BP): 62 % der Gesamtnote

Die Blockprüfung muss mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Tierernährung als nicht bestanden.

- III) Berechnung der Gesamtnote: schriftl. Prüfung x 0,38 + BP x 0,62

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Pharmakologie und Toxikologie

- I) elektronische oder schriftliche Prüfung Fokuse
(Antwort-Wahl-Verfahren)
- II) elektronische Prüfung Allgemeine Pharmakologie und
Spezielle Pharmakologie des vegetativen Nervensystems
- III) elektronische oder schriftliche Prüfung Allg. Toxikologie
(Antwort-Wahl-Verfahren)
- IV) elektronische Prüfung Antiinfektiva

Gesamtnote: Die Summe der erreichten Teilleistungen aus der elektronischen oder schriftlichen Prüfung der Fokuse und der elektronischen Prüfung Allgemeine Pharmakologie und Spezielle Pharmakologie des vegetativen Nervensystems, der elektronischen oder schriftlichen Prüfung Allgemeine Toxikologie sowie der elektronischen Prüfung Antiinfektiva werden nach § 5 der Prüfungsordnung berechnet.

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.

Arznei- und Betäubungsmittelrecht

- | | | |
|------|---|---------------------|
| I) | praktische Teilprüfung (Herstellung, Kennzeichnung, Preisberechnung von Arzneimitteln): | 10 % der Gesamtnote |
| II) | schriftliche Teilprüfung (Arzneimittelverordnung): | 25 % der Gesamtnote |
| III) | mündliche Teilprüfung (Arzneimittel- und Betäubungsmittelrecht): | 65% der Gesamtnote |

Wiederholungsprüfungen werden in schriftlicher und mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Geflügelkrankheiten

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| I) | elektronische oder schriftliche Prüfung Fokusse (Antwort-Wahl-Verfahren): | 50 % der Gesamtnote |
| II) | mündliche und praktische Blockprüfung (BP): | 50 % der Gesamtnote |

Die schriftliche Prüfung sowie die Blockprüfung müssen mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Geflügelkrankheiten als nicht bestanden.

- III) Berechnung der Gesamtnote: schriftl. Prüfung x 0,50 + BP x 0,50

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt

Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie

1. Allgemeine Pathologie (Teilprüfung)
 - I) elektronische Prüfung Allgemeine Pathologie (TP)
2. Spezielle pathologische Anatomie und Histologie (Teilprüfung)

II) elektronische oder schriftliche Prüfung (theoretisches Fachwissen) Fokusse (Antwort-Wahl-Verfahren)	34 % der Zwischennote Spezielle pathologische Anatomie und Histologie
III) elektronische Prüfung Histopathologie	33 % der Zwischennote Spezielle pathologische Anatomie und Histologie
IV) mündliche und praktische Prüfung makroskopische Pathologie	33 % der Zwischennote Spezielle pathologische Anatomie und Histologie
V) Berechnung Zwischennote Spezielle pathologische Anatomie und Histologie (ZN):	schriftliche oder elektronische Prüfung Fokusse x 0,34 + Histopathologie x 0,33 + makroskopische Pathologie x 0,33
VI) Berechnung der Gesamtnote:	TP Allgemeine Pathologie x 0,40 + ZN Spezielle pathologische Anatomie und Histologie x 0,60

Die Teilprüfungen Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie müssen mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Allgemeine Pathologie und Spezielle pathologische Anatomie und Histologie als nicht bestanden.

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene

I) elektronische oder schriftliche Prüfung Fokusse (Antwort-Wahl-Verfahren) in Lebensmittel- und Milchkunde:	34 % der Gesamtnote
II) elektronische Prüfung zum theoretischen Teil der Blockprüfung (tBP):	34 % der Gesamtnote
III) schriftlicher und praktischer Teil der Blockprüfung (mpBP):	32 % der Gesamtnote
IV) Berechnung der Zwischennote Theorie Lebensmittelkunde: (ZN):	schriftl. Prüfung Fokusse x 0,50 + tBP x 0,50

V) Berechnung der Gesamtnote: (GN): $ZN \times 0,68 + mp \text{ BP} \times 0,32$

Die Zwischennote Theorie Lebensmittelkunde sowie der schriftliche und praktische Teil der Blockprüfung (mpBP) müssen jeweils mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene als nicht bestanden.

Wiederholungsprüfungen werden in schriftlicher und praktischer Form durchgeführt.

Fleischhygiene

I) elektronische oder schriftliche Prüfung Fokusse
(Antwort-Wahl-Verfahren): 20 % der Gesamtnote

II) mündliche und praktische Blockprüfung (BP): 80 % der Gesamtnote

Der praktische Anteil der Blockprüfung muss mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Fleischhygiene als nicht bestanden.

III) Berechnung der Gesamtnote: schriftliche Prüfung $\times 0,20 + BP \times 0,80$

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Milchkunde

I) elektronische Prüfung zum theoretischen Teil
der Blockprüfung, Klausur (tBP): 50 % der Gesamtnote

II) schriftlicher und praktischer Teil der
Blockprüfung (mp BP): 50 % der Gesamtnote

III) Berechnung der Gesamtnote: $tBP \times 0,50 + mp \text{ BP} \times 0,50$

Der theoretische Teil der Blockprüfung (elektronische Prüfung) sowie der schriftliche und praktische Teil der Blockprüfung (mp BP) müssen jeweils mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Milchkunde als nicht bestanden.

Wiederholungsprüfungen werden in schriftlicher und praktischer Form durchgeführt.

Reproduktionsmedizin

- I) elektronische oder schriftliche Prüfung Fokusse
(Antwort-Wahl-Verfahren): 50 % der Gesamtnote
- II) mündliche und praktische Blockprüfung (BP): 50 % der Gesamtnote

Die schriftliche Prüfung sowie die Blockprüfung müssen mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Reproduktionsmedizin als nicht bestanden.

- III) Berechnung der Gesamtnote: schriftl. Prüfung x 0,50 + BP x 0,50

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Innere Medizin

- I) elektronische oder schriftliche Prüfung Fokusse
(Antwort-Wahl-Verfahren): 50 % der Gesamtnote
- II) mündl. und prakt. Blockprüfung (BP): 50 % der Gesamtnote

Die schriftliche Prüfung sowie die Blockprüfung müssen mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Innere Medizin als nicht bestanden.

- III) Berechnung der Gesamtnote: schriftl. Prüfung x 0,50 + BP x 0,50

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Chirurgie und Anästhesiologie

- I) elektronische oder schriftliche Prüfung Fokusse
(Antwort-Wahl-Verfahren): 50 % der Gesamtnote
- II) mündliche und praktische Blockprüfung (BP): 50 % der Gesamtnote

Die schriftliche Prüfung sowie die Blockprüfung müssen mit mindestens ausreichend (4) bewertet sein, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch im Fach Chirurgie und Anästhesiologie als nicht bestanden.

III) Berechnung der Gesamtnote: schriftliche Prüfung x 0,50 + BP x 0,50

Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher und praktischer Form durchgeführt.

Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht

elektronische oder schriftliche Prüfung

Nach- und Wiederholungsprüfungen werden in mündlicher Form durchgeführt.